



SKW
Schwarz



Die Beratung von Reichen und Superreichen – sei ein kompetenter Ansprechpartner

Rechtsanwalt Christoph Meyer, München

- steuerliche Grundlagen
- erb- und familienrechtliche Grundlagen
- typische Fragen und Probleme
- Lösungsansätze



Grundsätzliches zum Erbrecht

Die gesetzliche Erbfolge

01

Grundprinzip der Verwandtenerbfolge

02

Erben erster Ordnung

03

Erben zweiter Ordnung

04

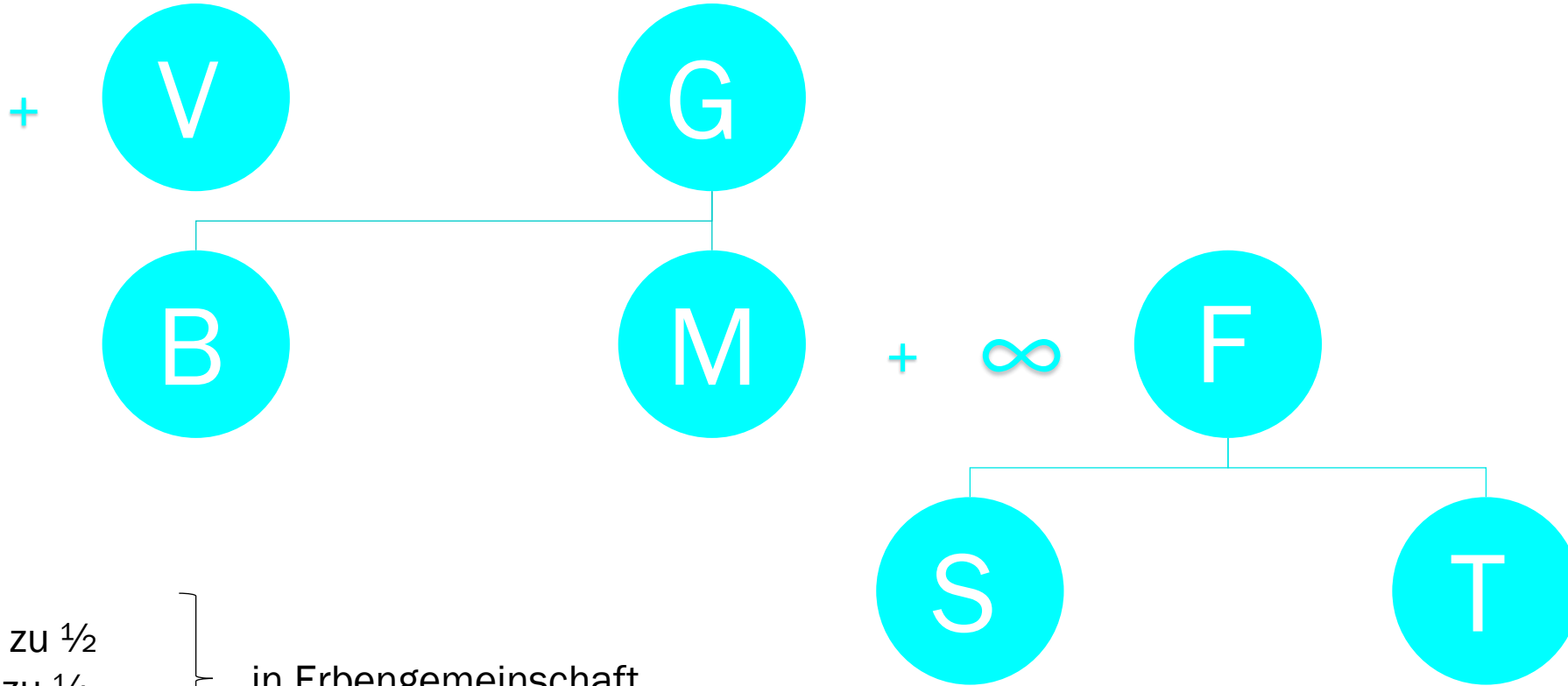
Erben dritter Ordnung

05

Ehegattenerbrecht

Grundsätzliches zum Erbrecht

Die gesetzliche Erbfolge



F = Erbin zu $\frac{1}{2}$

S = Erbe zu $\frac{1}{4}$

T = Erbin zu $\frac{1}{4}$

B und G erben nicht

} in Erbengemeinschaft

Grundsätzliches zum Erbrecht

Das Pflichtteilsrecht

A

Pflichtteils-
berechtigte:
Kinder und
Ehegatten,
Eltern nur,
wenn keine
Kinder
vorhanden
sind

B

Nicht-
Berechtigte:
Geschwister,
Onkel, Tanten,
Verlobte

C

Höhe des
Pflichtteils:
 $\frac{1}{2}$ des
gesetzlichen
Erbrechts

D

Aber: Reiner
Geldanspruch

E

Zusätzlich:
Pflichtteils-
ergänzung-
ansprüche

Grundsätzliches zum Erbrecht

Die Erbengemeinschaft

A

Gesamthandsgemeinschaft:
Nicht rechtsfähig,
alle Erben sind nur
gemeinsam verfügungs-
befugt

B

Keine Bruchteilsgemeinschaft:
„Alles gehört allen
zusammen“

C

Bei Erträgen aus dem
Nachlass:
Pflicht zur Abgabe einer
Steuererklärung für
die Erbengemeinschaft
zur Verteilung der
Einkünfte auf die Erben
(jedes Jahr!)

D

Regelungen zur Geschäfts-
führung und Vertretung im
Gesetz sind un-
übersichtlich und unklar

E

Im Zweifel:
Abstimmung nach Erbteilen,
nicht nach Köpfen

Grundsätzliches zum Erbrecht

Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

A

Durch
Erbteilungsvertrag:
nur einstimmig /
einvernehmlich

B

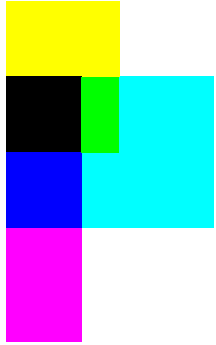
Durch
Teilungsklage mit
detailliertem
Teilungsplan

C

Teilungs-
versteigerung von
Grundstücken aus
dem Nachlass

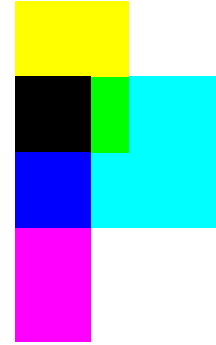
Grundsätzliches zum Erbrecht

Steuerliche Aspekte



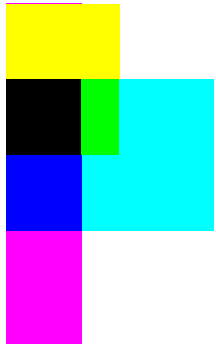
Besteuert werden:

- der Erwerb von Todes wegen
- die Schenkung unter Lebenden
- die Zweckzuwendung

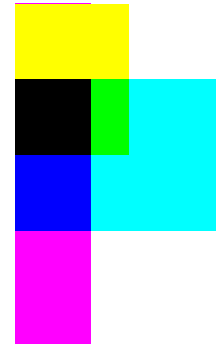


Die Steuerpflicht tritt ein, wenn

- entweder der Erblasser / Schenker oder der Erbe / Beschenkte Inländer ist
- sich das vererbte / geschenkte Vermögen im Inland befindet



Steuerschuldner ist der Erwerber



Pflicht zur Meldung des Erwerbs und ggf. Abgabe der Steuererklärung

Grundsätzliches zum Erbrecht

Die Steuerklassen I, II und III

Steuerklasse	Personen	Freibetrag €
I:	1. der Ehegatte	€ 500.000,-
	2. die Kinder, Stiefkinder und die Abkömmlinge von verstorbenen Kindern und Stiefkindern	€ 400.000,-
	3. übrige Abkömmlinge	€ 200.000,-
	4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	€ 100.000,-
II:	1. Eltern und Voreltern bei Erwerb unter Lebenden	€ 20.000,-
	2. die Geschwister	€ 20.000,-
	3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern	€ 20.000,-
	4. die Stiefeltern	€ 20.000,-
	5. die Schwiegerkinder	€ 20.000,-
	6. die Schwiegereltern	€ 20.000,-
III:	7. der geschiedene Ehegatte	€ 20.000,-
	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG)	€ 20.000,-

Grundsätzliches zum Erbrecht

Der Tarif

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ...€	Prozentsatz der Steuerklasse I	Prozentsatz der Steuerklasse II	Prozentsatz der Steuerklasse III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	30	40	50
über 26 000 000	30	43	50

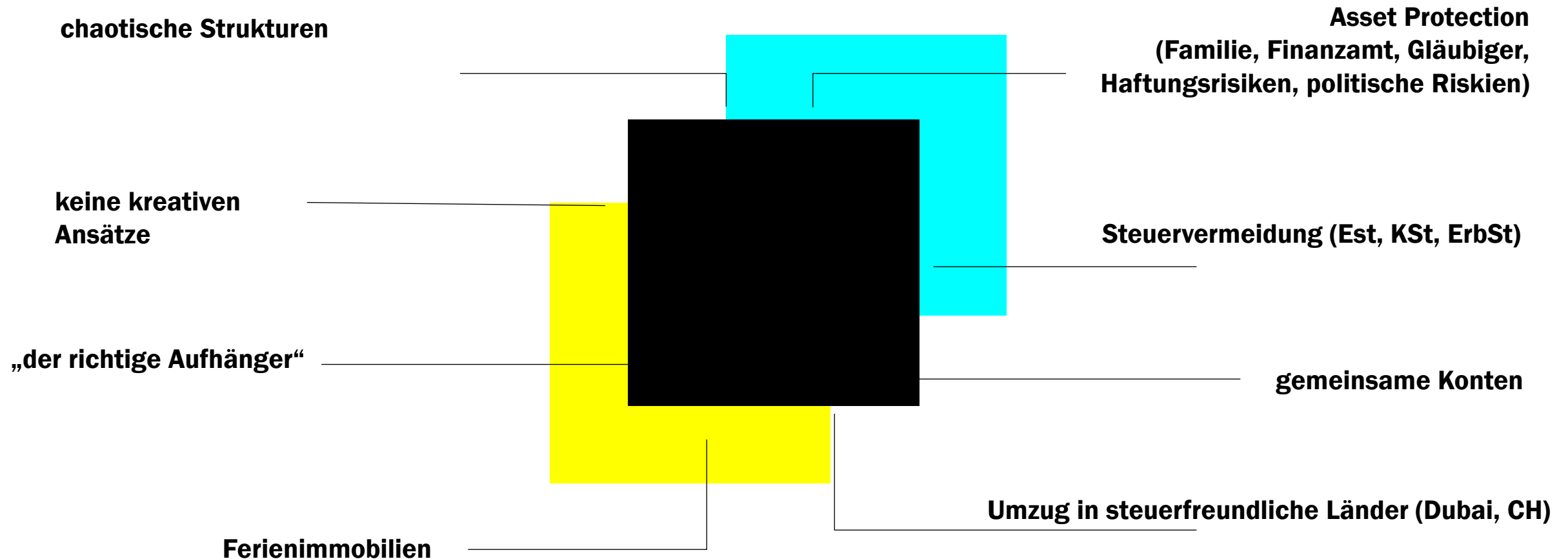
Grundzüge des Familienrechts

→ gesetzlicher Güterstand:

- Kein gemeinsames Vermögen
- Getrennte Bestandsaufnahme am Anfang und am Ende
- Differenzausgleich in cash
- Striktes Stichtagsprinzip
- Gütertrennung
- Unterhalt



Typische Probleme & typische Fragen



Lösungsansätze

→ Einteilung der Kunden in Gruppen:

- unter 1 Mio €
- unter 10 Mio €
- über 10 Mio €

→ Für alle Gruppen:

- Testament,
- Ehevertrag,
- Vorsorgevollmacht,
- Patientenverfügung



Gruppe **unter 1 Mio €**

- i.d.R keine größere Strukturierung erforderlich
- vorweggenommene Erbfolge:
- Freibeträge ausschöpfen
- Übertragung Immobilie unter Nießbrauchsvorbehalt
- Depotübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt
- Asset Protection erforderlich?

Gruppe **unter 10 Mio €**

- Strukturierung i.d.R. erforderlich
- Familien-KG bzw. GmbH & Co. KG für Immobilien und bankable assets
- Holdingstruktur für Beteiligung an Kapitalgesellschaften (GmbH + AG)
- Güterstandsschaukel
- Freibeträge kontinuierlich ausschöpfen

Gruppe über 10 Mio €

Zusätzlich:

- Familienstiftung D oder FL
- gemeinnütziges Engagement
- Exotisches vermeiden! Kein Panama, Guernsey, BVI oder sonstiges Konstrukt!
- Cash Management für ErbSt

Güterstandsschaukel

→ Wechsel vom gesetzlichen Güterstand zur Gütertrennung und zurück

→ Löst Zugewinn aus, Zahlung ist dann keine Schenkung

→ Adjustierung der Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten – Asset Protection + Steuervorteil bei ErbSt

→ Auch bei bestehenden Eheverträgen möglich

→ Auch mehrfach möglich

→ Genaue steuerliche Berechnungen erforderlich:

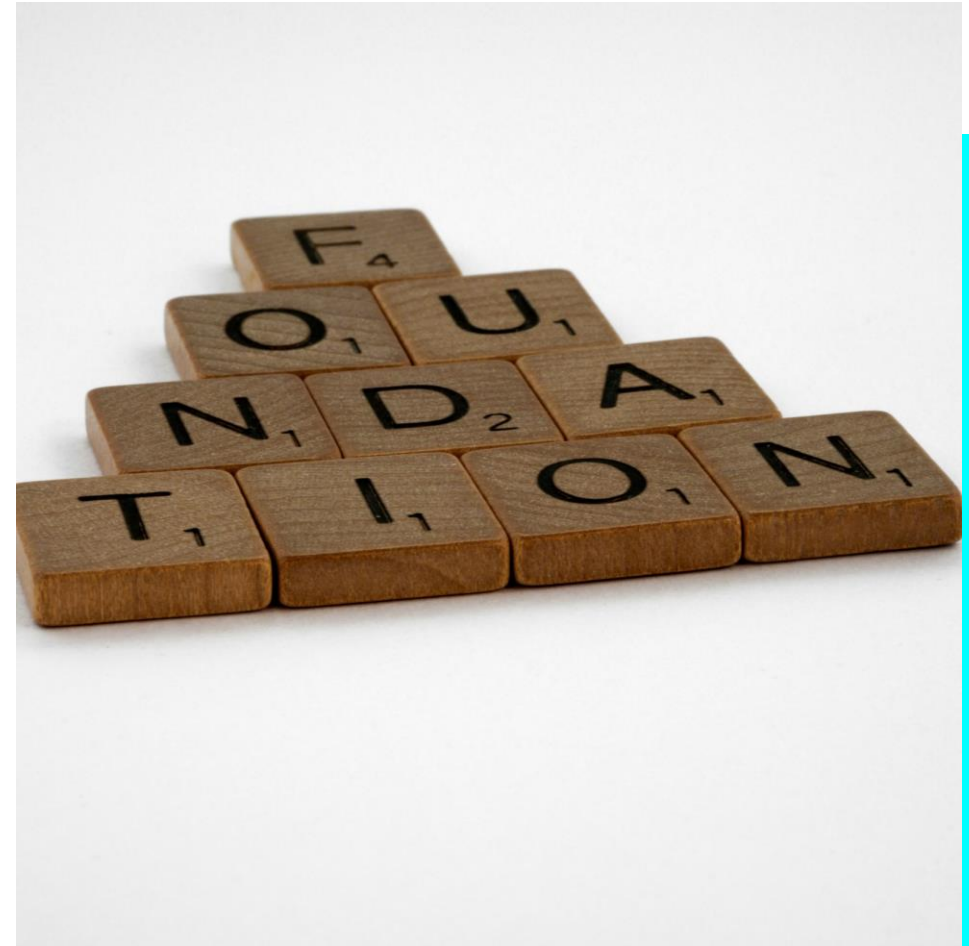
Familien KG

- KG-Vertrag mit „Spielregeln“ zum Vermögenserhalt
- Beherrschung der Gesellschaft durch Gründer ist üblich
- Einbringung von Immobilien ist grunderwerbsteuerfrei
- Übertragung Depot/Aktien auf KG ist unproblematisch
- Übertragung von KG-Anteilen auf die Kinder
- Nießbrauch vorbehalten
- bei Minderjährigen Ergänzungspfleger, (kein Problem!)



Familienstiftung

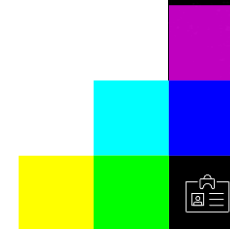
- ab ca 10 Mio oder bei perspektivisch hoher Wertsteigerung
- Gründungskosten ca € 5.000
- lfd. Kosten ca. € 10.000 p.a.
- Flat Tax in FL CHF 1.800
- keine Erbschaftsteuer auf Stiftungsvermögen
- Ausschüttungen unterliegen der Abgeltungssteuer (25%)
- jederzeit liquidierbar




Christoph Meyer


Partner

Im Bereich Private Clients besteht besonderes Know-how im Bereich der Gründung und Administrierung von Familienstiftungen, der Erstellung von Nachfolgeregelungen für mittelständische Unternehmen und vermögende Privatpersonen sowie in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Familienrecht, wobei auch hier der Fokus auf komplexere Vermögenssituationen gerichtet ist. Die Errichtung von Testamenten, Vorsorgevollmachten und Eheverträgen spielt ebenfalls eine große Rolle, wobei ein erheblicher Teil der Fälle einen internationalen Bezug aufweist.



 +49 89 28640-197

 c.meyer@skwschwarz.de

 Wittelsbacherplatz 1
80333 München



SKW
Schwarz